

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1195 - 1196

Berechnung des Streitwerthes bei dem Antrage auf  
Löschung einer Kautionshypothek

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

redlichen Besitzers normirenden Bestimmungen oder nach dem Umfange der Bereicherung sich bestimmen. In keinem Falle aber geht die Haftung des Empfängers über den in § 244 A.L.R. I. 7 festgesetzten Umfang hinaus, und insbesondere erstreckt sie sich nicht auf die Verpflichtung, die mit dem Erlöse der weggegebenen Sachen angekauften Sachen herauszugeben. Daraus folgt für den vorliegenden Fall, daß der Vindikationsanspruch der Klägerin von dem Anfechtungseinwande der Beklagten überhaupt nicht getroffen wird. Dem gegenüber erweist sich der vom Berufungsrichter eingenommene rechtliche Standpunkt als nicht haltbar. Und dies gilt insbesondere von dem an die Spitze gestellten Satze des Berufungsurtheils, daß das, was die Ehefrau mit Mitteln erworben habe, welche der Anfechtung unterworfen und daher nicht rechtsgiltig ihr geschenkt seien, nicht als mit ihren Mitteln erworben gelten könne.

---

Nr. 118.

**Berechnung des Streitwerthes bei dem Antrage auf Löschung einer Kautionshypothek.**

C.P.D. § 6.

**Beschluß.**

In Sachen Sch. in G., Klägers,  
wider

die Stadtgemeinde daselbst, Beklagte,

hat das Reichsgericht, V. Civilsenat, in der Sitzung vom 18. Juni 1892 auf die Beschwerde des Oberstaatsanwalts beim preuß. Kammergericht zu Berlin gegen den Beschluß des preuß. Kammergerichts vom 3. Mai 1892 beschlossen:

der angefochtene Beschluß wird aufgehoben und der Beschluß des Landgerichts zu Neu-Ruppin vom 28. März 1892, wodurch der Streitwerth auf 3444 M. festgesetzt ist, wiederhergestellt.  
(B. V. 54/92.)

**Begründung:**

Der Kläger hat in der Klage beantragt, die Beklagte zur Löschung der für sie auf seinem Grundstück eingetragenen Kautionshypothek von 3444 M. und zur Herausgabe des Hypothekendokuments zu verurtheilen; wogegen die Beklagte sich nur gegen Empfang von 560 M. zur Löschung und Herausgabe des Dokuments bereit erklärt und zugleich widerklagend beantragt hat, den Kläger zur Zahlung

dieser 560 M. zu verurtheilen. Erkannt ist nach dem Klageantrage unter Abweisung der Widerklage.

Das Landgericht hat den Streitwerth auf 3444 M. festgesetzt; auf Beschwerde der Beklagten ist jedoch durch Beschluß des Kammergerichts der Streitwerth auf 560 M. herabgesetzt worden. Gegen letzteren Beschluß richtet sich die Beschwerde des Oberstaatsanwalts mit dem Antrage, den landgerichtlichen Beschluß wiederherzustellen. Die Beschwerde ist begründet.

Nach § 6 der C.P.D. wird der Werth des Streitgegenstandes, wenn ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist, durch den Betrag der Forderung bestimmt, es wäre denn, daß der Gegenstand des Pfandes einen geringeren Werth hätte — was hier nicht zutrifft; der Beschwerderichter ist nun der Ansicht, daß in Fällen der vorliegenden Art als maßgebende Forderung diejenige angesehen werden müsse, die zwischen den Parteien wirklich existent geworden sei, weil bei einer Kautionshypothek der eingetragene Betrag immer nur den Höchstbetrag darstelle, bis zu welchem das Grundstück haften solle. Das hiergegen auftauchende Bedenken, daß danach gar kein Objekt vorhanden sein würde, wenn sich herausstelle, daß die Kautionshypothek gänzlich erledigt sei, glaubt der Beschwerderichter durch Anwendung des richterlichen Ermessens nach § 3 C.P.D. beseitigen zu können, und von diesem Ermessen Gebrauch machend hat er den Streitwerth auf den Betrag der von der Beklagten behaupteten (ihr freilich rechtskräftig abgesprochenen) Forderung von 560 M. festgesetzt. Der Fehler dieser Begründung liegt in dem Ausgangspunkt: nicht die wirklich zur Entstehung gelangte Forderung, sondern der Betrag derjenigen Forderung, für die das Pfand bestellt wurde, ist maßgebend; denn dies ist der Betrag der Forderung, die der Hypothekbestellung zu Grunde liegt, bis zu diesem Betrage soll das verpfändete Grundstück eintretenden Falls haften und bis zu diesem Betrage ist die Hypothekenkraft des Grundstücks einstweilen in der That gebunden. Das bei Berechnung des Werths des Klageobjekts maßgebende Interesse des Klägers besteht in der Beseitigung dieser Gebundenheit und erstreckt sich daher auf den ganzen eingetragenen Hypothekenbetrag.

Vergl. v. Wilmowski-Levy Komm. zur C.P.D. Anm. 4 zu § 6 und die dort zitierten Schriftsteller; f. auch Entsch. des R.Ger. Bd. 12 S. 361, Bd. 25 S. 367; Bolze Praxis des R.Ger. Bd. 7 S. 319 Nr. 849.